

Stadt Geislingen an der Steige

Satzung

zur 6. Änderung der Satzung

über die Erhebung der Hundesteuer in Geislingen an der Steige

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (Gemeindeordnung – GemO) in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 2 Abs. 1 und 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Stadt Geislingen an der Steige am 30. September 2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 132,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gemäß Abs. 3 beträgt der Steuersatz – abweichend von Satz 1 – 960,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
- (2) Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 264,00 €, für jeden weiteren Kampfhund auf 1.920,00 €. Steuerfreie Hunde (§6) sowie Hunde in einem Zwinger (§7) bleiben hierbei außer Betracht.
- (3) Kampfhunde sind solche Hunde, die auf Grund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen und Tieren besteht. Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind insbesondere Bullterrier, Pit Bull Terrier, American Staffordshire Terrier, Bullmastiff, Mastino Napolitano, Fila Brasileiro, Bordeaux-Dogge, Mastin Espanol, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Mastiff und Tosa Inn sowie Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden der 1. Elterngeneration, Als Kampfhund im Sinne dieser Satzung gelten auch die Hunde, die von der Ortspolizeibehörde als gefährliche Hunde i. S. § 2 der Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde (Kampfhunde) eingestuft sind.
- (4) Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das 1,4-fache des Steuersatzes nach Abs. 1 Satz 1. Werden in dem Zwinger mehr als 5 Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu 5 weitere Hunden um die Zwingersteuer nach Satz 1.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Geislingen an der Steige,
den 30. September 2020

Bürgermeisteramt

Frank Dehmer
Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.